



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 460/2022

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 41.6.4.8-001/001
Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Referent Müller

Durchwahl 0211 • 4587-220/-255

21. September 2022

BVerwG erklärt Dortmunder Wettbürosteuer für unzulässig

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

gestern hat das Bundesverwaltungsgericht in drei Verfahren die kommunale Wettbürosteuer für unzulässig erklärt, weil sie den bundesrechtlich im Rennwett- und Lotteriegesetz geregelten Steuern gleichartig ist (<https://www.bverwg.de/de/pm/2022/58>). Das Urteil selbst liegt uns noch nicht vor und daher muss für eine gründliche Bewertung die Begründung abgewartet werden. Die Pressemitteilung des Gerichts macht allerdings wenig Hoffnung, dass eine Wettbürosteuer auf Basis einer andersgearteten Bemessungsgrundlage künftig noch erhoben werden kann.

Gegenstand der Verfahren war die Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund. Bereits 2017 hatte das BVerwG zur Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund entschieden. Damals wurde entschieden, dass eine Wettbürosteuer jedenfalls nicht nach der Fläche des Wettbüros bemessen werden darf. Daraufhin änderte die Stadt rückwirkend ihre Satzung und legte nunmehr den Brutto-Wetteinsatz als Steuermaßstab fest (Steuersatz 3 %). Die Klagen gegen die auf dieser Grundlage ergangenen Steuerbescheide wiesen die Vorinstanzen ab. Das Oberverwaltungsgericht Münster ließ jedoch jeweils die Revision zur Klärung der Frage zu, ob die Erhebung einer Wettbürosteuer nach der Satzungsänderung wegen Gleichartigkeit zu bundesrechtlich geregelten Steuern im Rennwett- und Lotteriegesetz gesperrt ist. Das BVerwG hat nun eine unzulässige Gleichartigkeit der beiden Steuerarten festgestellt.

Die Geschäftsstelle wird das Urteil auswerten und dann eine Handlungsempfehlung aussprechen. Derzeit sind es nach der Haushaltsumfrage des Verbandes 75 Kommunen aus dem Mitgliedsbereich des StGB NRW, die eine Wettbürosteuer erheben. Mit Blick auf das Urteil sollte aktuell auf die Versendung neuer Steuerbescheide verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.